

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6348 –

Förderung des EU-Schulprogramms – Unterstützung regionaler Erzeuger

Vorbemerkung der Fragesteller

Über das EU-Schulprogramm, bestehend aus den Teilen Schulfrucht und Schulmilch, können Kinder seit dem Schuljahr 2017/2018 vom Kindergarten bis zur weiterführenden Schule regelmäßig eine kostenlose Extraportion Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte erhalten. Das Programm wird verpflichtend pädagogisch begleitet. Ziel ist es, Kinder ab der Kita bei der Entwicklung eines guten Essverhaltens zu unterstützen und sie mit der Landwirtschaft und der Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse vertrauter zu machen. Ebenso soll mit dem Programm dem rückläufigen Obst- und Gemüseverzehr entgegengewirkt werden.

Laut Evaluierungsbericht der EU-Kommission von November 2022 ist der Anteil der Kinder, die sowohl Obst und Gemüse als auch Milch bzw. Milchprodukte erhalten, von 40,2 Prozent im Schuljahr 2017/2018 auf 54,6 Prozent im Schuljahr 2020/2021 gestiegen, davon sind über die Hälfte Sechs- bis Zehnjährige (Umsetzung des EU-Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramms von COVID-Pandemie betroffen (europa.eu)).

In Deutschland profitierten im Schuljahr 2020/2021 insgesamt mehr als 2,5 Millionen Kinder an fast 25 000 Bildungseinrichtungen von dem EU-Schulprogramm. Die Kinder konnten darüber mit über 6 500 Tonnen Obst und Gemüse versorgt werden.

Der Gesamthaushalt der EU für das Programm wurde im Zeitraum von 2017 bis 2023 auf 250 Mio. Euro pro Schuljahr festgelegt: bis zu 150 Mio. Euro für Obst und Gemüse und bis zu 100 Mio. Euro für Milch. Deutschland erhält aus dem Programm 20,3 Mio. Euro Förderung für Obst und Gemüse sowie 9,3 Mio. Euro für Milch (www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/kita-und-schule/schulobst.html).

1. Wie bewertet die Bundesregierung das EU-Schulprogramm im Hinblick auf die Ausbildung guter Ernährungsgewohnheiten und die Vermeidung von Übergewicht bei Kindern?

Den Ergebnissen der Evaluation des EU-Schulprogramms der in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 nach verzehren Kinder an Bildungseinrichtungen, die am EU-Schul-

programm teilnehmen, insgesamt mehr Gemüse, Obst und Milch in den Einrichtungen als Kinder, deren Bildungseinrichtungen nicht am EU-Schulprogramm teilnehmen. Zudem entwickeln Kinder, deren Bildungseinrichtungen am EU-Schulprogramm teilnehmen, eine Vorliebe für die genannten Erzeugnisse. Der gemeinsame Verzehr im Gruppen- oder Klassenverband führt dazu, dass bislang unbekannte oder unbeliebte Lebensmittel eher probiert oder verzehrt werden. In einigen Bildungseinrichtungen wurde eine Auswirkung des EU-Schulprogramms auf das von zu Hause mitgebrachte Essen der Kinder beobachtet – die Kinder brachten mehr Gemüse und Obst als Pausensnack mit. Teilweise berichteten befragte Eltern von Kindern, deren Bildungseinrichtungen am EU-Schulprogramm teilnehmen, dass ihr Kind zu Hause häufiger nach Gemüse und/oder Obst fragt.

2. Hält die Bundesregierung das EU-Schulprogramm für geeignet, um Kinder an die eigenständige Zubereitung und den Konsum frischer, möglichst wenig verarbeiteter, Lebensmittel heranzuführen?

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des EU-Schulprogramms der in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 hält die Bundesregierung das Programm für geeignet, Kinder an den Konsum frischer, möglichst wenig verarbeiteter Lebensmittel heranzuführen. Die eigenständige Zubereitung von Lebensmitteln ist kein direktes Ziel des Programms. Werden aber pädagogische Begleitmaßnahmen zu den Themen Lebensmittelzubereitung und/oder Kochen an den Bildungseinrichtungen durchgeführt, kann das Programm auch hierzu beitragen.

3. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der teilnehmenden Einrichtungen seit Beginn des Programms bis zum aktuellen Schuljahr in Deutschland, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie (bitte nach Schuljahr und Typ der Einrichtung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Zahlen für den Zeitraum vom Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 vor.

Die Zahl der an der Schulobst- und -gemüsekomponente teilnehmenden Einrichtungen ist in den am EU-Schulprogramm teilnehmenden Ländern entweder gestiegen (Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt) oder auf einem ähnlichen Niveau verblieben (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen). Die Anzahl der an Schulmilchkomponente teilnehmenden Einrichtungen ist in den meisten Ländern gestiegen (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) und in zwei Ländern auf einem ähnlichen Niveau verblieben (Hessen, Thüringen). In zwei Ländern und einer Förderregion ist die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen gesunken (Berlin-Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen).

Die Länder gaben in ihren Evaluationsberichten an, dass die COVID-19-Pandemie durchaus Einfluss auf die Anzahl teilnehmender Einrichtungen hatte. In den meisten Ländern ist die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen im Schuljahr 2021/2022 allerdings wieder auf gewohntes Niveau gestiegen.

Die nach Land, Schuljahr und Einrichtungstyp aufgeschlüsselten Daten sind der Anlage 1* zu Frage 3 zu entnehmen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6472 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

4. Über welchen Zeitraum nehmen die Einrichtungen nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich am Programm teil?
Brechen Einrichtungen ihre Teilnahme am Programm während des laufenden Schuljahrs ab, und wenn ja, aus welchen Gründen?
7. Ab welcher wöchentlichen Menge können Akzeptanz und Vorliebe von Kindern für Obst und Gemüse nach Ansicht der Bundesregierung nachhaltig verbessert werden?
11. Könnten durch eine stärkere Einbeziehung von Lehrkräften sowie anderen pädagogischen Fachkräften sowie Eltern bzw. Familien bessere Ergebnisse im Rahmen der pädagogischen Begleitmaßnahmen erzielt werden?

Die Fragen 4, 7 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Wie viele Portionen Obst und Gemüse pro Kind und Woche konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Programm seit dem Schuljahr 2017/2018 bundeslandbezogen durchschnittlich gefördert werden (bitte jeweils nach Schuljahr und Bundesland einzeln aufschlüsseln)?
Gibt es bereits Prognosen für das erste Schulhalbjahr 2023?

Die aufgeschlüsselten Daten ab Schuljahr 2017/2018 sind der Anlage 2* zu Frage 5 zu entnehmen. Prognosen für das erste Schulhalbjahr 2023 liegen nicht vor.

6. Wie viele Portionen Obst und Gemüse pro Kind wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über die Dauer der gesamten Teilnahme einer Einrichtung bundeslandbezogen im Durchschnitt insgesamt verteilt (bitte einzeln nach Produkt aufschlüsseln in kg je Kind pro Jahr)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die begleitenden pädagogischen Maßnahmen für den Erfolg des Programms?

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/40 haben die begleitenden pädagogischen Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Schulprogramms zu stehen. Sie sollen u. a. den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Kindern steigern und auf die Herausbildung gesünderer Ernährungsgewohnheiten hinwirken.

Den Ergebnissen der Evaluation des EU-Schulprogramms der in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 zufolge sind die pädagogischen Begleitmaßnahmen bei den Kindern beliebt. Die Bundesregierung schließt sich der Einschätzung der teilnehmenden Pädagoginnen und Pädagogen an, dass die Begleitmaßnahmen sinnvoll sind und besonders Kinder aus schwieriger sozialer Lage von diesen profitieren.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6472 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. In welche Kategorien (Unterricht, Vorträge, Workshops, Hof- und Marktbesuche etc.) schlüsseln sich die pädagogischen Begleitmaßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen auf, und welchen Anteil haben diese jeweils?
10. Welche pädagogischen Inhalte werden nach Kenntnis der Bundesregierung vermittelt (bitte nach Themenbereichen auflisten)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mögliche pädagogische Begleitmaßnahmen teilen sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/40 in die folgenden Themenbereiche auf:

- a) Besuche bei landwirtschaftlichen Betrieben, Obstgarten-Netzwerken, Erzeugerorganisationen, Milchverarbeitungsbetrieben, Bauernmärkten, Sortier- und Verpackungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Landwirtschaftsmuseen und ähnliche Aktivitäten;
- b) Einrichtung und Pflege von Schulgärten und -obstgärten;
- c) Kurse, Workshops und Labors zu den Themen Lebensmittelzubereitung, Kochen und Verkostungen und ähnliche Aktivitäten;
- d) Unterrichtsstunden, Seminare, Konferenzen, Workshops und ähnliche Aktivitäten;
- e) Unterrichtsmaterialien, Wettbewerbe, Lern-Quizze, Thementage oder -wochen und ähnliche Aktivitäten.

Gemäß den Ergebnissen der Evaluation des EU-Schulprogramms der in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 sind aktive Maßnahmen (zum Beispiel Kochkurse, Schulgarten-AG, Ernährungsführerschein) beliebter als beispielsweise Vorträge. Ausflüge zu Bauernhöfen oder Molkereien sind bei den Kindern beliebt, konnten während der COVID-19-Pandemie allerdings nur stark eingeschränkt stattfinden.

Detailliertere Kenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Setzt sich die Bundesregierung bei den Ländern für eine dauerhafte Integration von Ernährungsaspekten in den Lehrplan ein?

Für die Ernährungsbildung in Schulen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal sind die Länder zuständig. Die Themen „Essen und Ernährung“ sind in den Lehrplänen der Länder in Bezug auf Inhalte und Umfang sehr unterschiedlich verankert. Gegenüber den Ländern befürwortet die Bundesregierung im Rahmen der bestehenden Austauschformate eine Stärkung der formalen und informellen Ernährungsbildung.

13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durch das Programm geförderte Anteil an den Kosten pro verteilter Portion, und welchen Anteil tragen die Einrichtungen und ggf. die Länder?

Die Finanzierung des EU-Schulprogramms unterscheidet sich je nach Land. In den meisten Ländern werden zusätzlich zu den Unionsbeihilfen Landesmittel zur Finanzierung ausgezahlt. Der Bundesregierung liegen – außer für Baden-Württemberg – keine aufgeschlüsselten Daten zu dem durch EU-Beihilfen geförderten Anteil an den Kosten pro verteilter Portion vor. In Baden-Württemberg wurden im Zeitraum 2017 bis 2022 bei der Obst- und Gemüsekomponente durchschnittlich 0,27 Euro netto pro Portion durch EU-Beihilfen gefördert, bei der Milchkomponente durchschnittlich 0,40 Euro netto.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Bundesländer unterschiedliche Kriterien zur Beschaffung ansetzen?
 - a) Orientieren sich die Bundesländer am niedrigsten Beschaffungspreis?

Die Fragen 14 und 14a werden gemeinsam beantwortet.

Das Auswahlverfahren für Lieferanten läuft je nach Land unterschiedlich ab. Ein niedriger Beschaffungspreis ist in einigen Ländern eines der Kriterien für die Auswahl der Lieferanten.

- b) Werden bei der Beschaffung Produkte aus heimischer Produktion präferiert?

Gemäß den Angaben der am EU-Schulprogramm teilnehmenden Länder werden regionale Produkte präferiert.

- c) Gibt es Bundesländer, die zwischen Bewirtschaftungsformen unterscheiden (bio-zertifiziert bzw. Integrierte Produktion)?

In den meisten Ländern werden sowohl Bioprodukte als auch Produkte aus konventioneller Erzeugung im Rahmen des EU-Schulprogramms angeboten.

15. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass sich die Bundesländer am Programm beteiligen, die dies bisher nicht getan haben?

Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 werden alle Länder am EU-Schulprogramm teilnehmen, davon Saarland nur an der Schulobst- und -gemüsekomponente sowie Hessen und die gemeinsame Förderregion Berlin-Brandenburg nur an der Schulumilchkomponente.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den logistischen und verwaltungstechnischen Aufwand der Lieferanten in Relation zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln?

Den Ergebnissen der Evaluation des EU-Schulprogramms der in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 nach wird der administrative Aufwand für das EU-Schulprogramm von Lieferantenseite als eher hoch eingeschätzt. Der größte Zeitaufwand entsteht durch die Kommissionierung und Auslieferung der Produkte.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Anteil Importwaren bei der Beschaffung von Obst und Gemüse haben?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

18. Ist das EU-Schulprogramm aus Sicht der Bundesregierung geeignet, die regionale Obst- und Gemüseerzeugung zu unterstützen?
- a) Wenn ja, wo sieht die Bundesregierung noch Verbesserungsoptionen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Das EU-Schulprogramm ist aus Sicht der Bundesregierung dazu geeignet, die regionale Obst- und Gemüseerzeugung zu unterstützen. Durch den Bezug saisonaler und regionaler Erzeugnisse können sich Absatzmöglichkeiten für regionale Obst- und Gemüseerzeugerbetriebe ergeben sowie Kinder bei entsprechender pädagogischer Begleitung für die saisonal-regionale Erzeugung sensibilisiert werden.

19. Ist das EU-Schulprogramm aus Sicht der Bundesregierung geeignet, den Selbstversorgungsgrad Deutschlands mit Obst und Gemüse zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Das EU-Schulprogramm ist nicht geeignet, den Selbstversorgungsgrad Deutschlands mit Obst und Gemüse zu erhöhen, da das EU-Schulprogramm nicht direkt auf die Steigerung der Erzeugung von Obst und Gemüse abzielt.

20. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die zur Verfügung stehenden Mittel für das EU-Schulprogramm insbesondere für die Obst- und Gemüsekomponente zu erhöhen?

Die Bundesregierung hat bereits in einer Sitzung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation – tierische Erzeugnisse – für eine insgesamt höhere Mittelausstattung insbesondere im Bereich der Schulobst- und -gemüsekomponente plädiert, dies in einem bilateralen Gespräch mit für das EU-Schulprogramm Zuständigen der EU-Kommission wiederholt und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen.

21. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auf europäischer oder nationaler Ebene das Schulprogramm auf die Sekundarstufen 1 und 2 an den weiterführenden Schulen ausgeweitet wird?

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2013/1308 richtet sich die betreffende Beihilferegelung zum EU-Schulprogramm an Kinder, die regelmäßig eine Kindertageseinrichtung, eine Vorschule, eine Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (in Deutschland: auf Ebene der Länder) müssen für eine Teilnahme am EU-Schulprogramm eine Strategie für die Durchführung des Programms ausarbeiten, in der sie u. a. die Zielgruppe festlegen. Die Entscheidung über die betreffende(n) Zielgruppe(n) wird auf Ebene der Länder getroffen.

22. Ist seitens der Bundesregierung geplant, begleitend zum EU-Schulprogramm ein nationales Förderprogramm aufzulegen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, in welcher Höhe?

Das EU-Schulprogramm wird in Deutschland auf Ebene der Länder umgesetzt, während der Bund den gesetzlichen Rahmen schafft und die Koordinierung auf europäischer Ebene übernimmt. Der nationale gesetzliche Durchführungsrechtsakt (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) ist wegen der grundsätzlichen Länderzuständigkeit für das Schul- und Kitawesen auf den grundgesetzlichen Kompetenztitel „Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes – GG) gestützt. Gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG müssen die Länder die resultierenden Aufwendungen selbst tragen; der Bund ist grundsätzlich in dieser Konstellation nicht zur Finanzierung befugt. Zugleich ist die Mischfinanzierung und insbesondere die freiwillige Fremdfinanzierung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht zulässig, Artikel 104a Absatz 1, 5 GG (BVerwG NVwZ 2000, 673 (675)). Artikel 104a Absatz 3 GG ist nicht einschlägig.

23. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die teilnehmenden Einrichtungen sensibilisiert, Lebensmittelverschwendung während der Verteilung von Produkten zu reduzieren?

Eine Sensibilisierung kann im Rahmen der pädagogischen Begleitmaßnahmen erfolgen. Beispielsweise bietet die Initiative „Zu gut für die Tonne!“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Informationen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung für Bildungseinrichtungen an und stellt Materialien, die bei den pädagogischen Begleitmaßnahmen verwendet werden können, bereit. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Verwendung dieser Informationsmaterialien in Verbindung mit dem EU-Schulprogramm.

Anlage 1 zu Frage Nr. 3

Tabelle: Erreichte Bildungseinrichtungen in der Schulobst- und –gemüsekomponente (SOG) und in der Schulumilchkomponente (SM) des EU-Schulprogramms

	Vorschul- ische Ein- richtungen	Grund- und Förder- schulen	Sekundar- stufe 1	Gesamt
Anzahl Einrichtungen				
BB¹				
2017/2018				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	347	205	0	552
2018/2019				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	342	210	0	552
2019/2020				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	319	181	0	500
BE				
2017/2018				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	940	142	0	1.082
2018/2019				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	914	119	0	1.033
2019/2020				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	894	95	0	989
BB + BE				
2020/2021				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	907	263	0	1.170
2021/2022				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	888	203	0	1.090

¹ Berlin und Brandenburg haben sich zum Schuljahr 2020/2021 zu einer Förderregion zusammengeschlossen.

BW				
2017/2018				
<i>SOG</i>	2.514	1.401	0	3.915
<i>SM</i>	844	197	0	1.041
2018/2019				
<i>SOG</i>	2.904	1.491	0	4.395
<i>SM</i>	1.091	195	0	1.286
2019/2020				
<i>SOG</i>	3.187	1.530	0	4.717
<i>SM</i>	1.347	202	0	1.549
2020/2021				
<i>SOG</i>	3.198	1.449	0	4.647
<i>SM</i>	1.517	185	0	1.702
2021/2022				
<i>SOG</i>	3.493	1.507	0	5.000
<i>SM</i>	1.686	194	0	1.880
BY				
2017/2018				
<i>SOG</i>	4.966	2.465	0	7.431
<i>SM</i>	2.580	526	0	3.106
2018/2019				
<i>SOG</i>	5.093	2.742	0	7.835
<i>SM</i>	3.258	690	0	3.948
2019/2020				
<i>SOG</i>	5.359	2.833	0	8.192
<i>SM</i>	3.735	654	0	4.389
2020/2021				
<i>SOG</i>	3.545	365	0	3.910
<i>SM</i>	3.545	365	0	3.910
2021/2022				
<i>SOG</i>	5.490	2.390	0	7.880
<i>SM</i>	4.120	659	0	4.779
HB				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	29	0	29
<i>SM</i>	46	0	0	46
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	28	0	28

<i>SM</i>	49	0	0	49
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	29	0	29
<i>SM</i>	53	0	0	53
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	32	0	32
<i>SM</i>	42	0	0	42
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	22	0	22
<i>SM</i>	54	0	0	54
HE				
2017/2018				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	941	74	85	1.073
2018/2019				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	1.000	47	43	1.090
2019/2020				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	901	34	29	964
2020/2021				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	960	36	38	1.034
2021/2022				
<i>SOG</i>				
<i>SM</i>	989	36	42	1.067
MV				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	91	0	91
<i>SM</i>	0	91	0	91
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	107	0	107
<i>SM</i>	0	107	0	107
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	119	0	119
<i>SM</i>	0	119	0	119
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	136	0	136

<i>SM</i>	0	136	0	136
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	142	0	142
<i>SM</i>	0	142	0	142
NI				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	816	0	816
<i>SM</i>	340	161	0	501
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	850	0	850
<i>SM</i>	407	164	0	571
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	940	0	940
<i>SM</i>	493	155	0	648
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	838	0	838
<i>SM</i>	535	145	0	680
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	828	0	828
<i>SM</i>	621	153	0	774
NW				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	1.100	0	1.100
<i>SM</i>	3.695	2.394	790	6.879
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	1.244	0	1.244
<i>SM</i>	3.034	1.521	428	4.983
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	1.305	0	1.305
<i>SM</i>	2.175	782	165	3.122
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	1.253	0	1.253
<i>SM</i>	1.940	288	74	2.302
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	1.073	0	1.073
<i>SM</i>	720	88	0	808
RP				
2017/2018				

<i>SOG</i>	2.058	1.076	0	3.134
<i>SM</i>	1.036	262	0	1.298
2018/2019				
<i>SOG</i>	2.100	1.017	0	3.117
<i>SM</i>	1.415	233	0	1.648
2019/2020				
<i>SOG</i>	2.194	1.013	0	3.207
<i>SM</i>	1.711	234	0	1.945
2020/2021				
<i>SOG</i>	2.198	992	0	3.190
<i>SM</i>	1.802	218	0	2.020
2021/2022				
<i>SOG</i>	2.242	984	0	3.226
<i>SM</i>	1.873	213	0	2.086
SH				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	143	0	143
<i>SM</i>	0	42	0	42
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	148	0	148
<i>SM</i>	0	45	0	45
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	195	0	195
<i>SM</i>	0	55	0	55
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	195	0	195
<i>SM</i>	0	55	0	55
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	202	0	202
<i>SM</i>	0	55	0	55
SL				
2017/2018				
<i>SOG</i>	68	161	12	241
<i>SM</i>				
2018/2019				
<i>SOG</i>	81	148	18	247
<i>SM</i>				

2019/2020				
<i>SOG</i>	44	163	26	233
<i>SM</i>				
2020/2021				
<i>SOG</i>	110	148	24	282
<i>SM</i>				
2021/2022				
<i>SOG</i>	70	154	29	253
<i>SM</i>				
SN				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	350	0	350
<i>SM</i>	390	128	0	518
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	421	0	421
<i>SM</i>	430	128	0	558
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	415	0	415
<i>SM</i>	359	73	0	432
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	458	0	458
<i>SM</i>	270	57	0	327
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	462	0	462
<i>SM</i>	301	101	0	402
ST				
2017/2018				
<i>SOG</i>	228	111	0	339
<i>SM</i>	128	44	0	172
2018/2019				
<i>SOG</i>	228	108	0	336
<i>SM</i>	128	41	0	109
2019/2020				
<i>SOG</i>	271	148	0	419
<i>SM</i>	172	61	0	233
2020/2021				
<i>SOG</i>	262	120	0	382
<i>SM</i>	158	52	0	210

2021/2022				
<i>SOG</i>	297	132	0	429
<i>SM</i>	221	58	0	279
TH				
2017/2018				
<i>SOG</i>	0	307	0	307
<i>SM</i>	178	70	0	248
2018/2019				
<i>SOG</i>	0	314	0	314
<i>SM</i>	181	67	0	248
2019/2020				
<i>SOG</i>	0	310	0	310
<i>SM</i>	170	46	0	216
2020/2021				
<i>SOG</i>	0	288	0	288
<i>SM</i>	156	54	0	210
2021/2022				
<i>SOG</i>	0	303	0	303
<i>SM</i>	187	51	0	238

Tabelle: Erreichte Bildungseinrichtungen in der Schulobst- und -gemüsekomponente (SOG) und in der Schulmilchkomponente (SM) des EU-Schulprogramms

Anlage 2 zu Frage Nr. 5

Tabelle: Häufigkeit der Verteilung, ausgegebene Portionen pro Kind in der Schulobst- und -gemüsekomponente

Land	Häufigkeit der Abgabe/Verteilung	Ausgegebene Portionen/Kind/Jahr im Durchschnitt
BW		
2017/2018	2 Mal/Schulwoche	66
2018/2019	1 Mal/Schulwoche	40
2019/2020	1 Mal/Schulwoche	32
2020/2021	1 Mal/Schulwoche	36
2021/2022	1 Mal/Schulwoche	28
BY		
2017/2018	1 Mal/Schulwoche	36
2018/2019	1 Mal/Schulwoche	36
2019/2020	1 Mal/Schulwoche	24
2020/2021	1 Mal/Schulwoche	32
2021/2022	1 Mal/Schulwoche	35
HB		
2017/2018	3 Mal/Schulwoche	98,22
2018/2019	3 Mal/Schulwoche	94,34
2019/2020	3 Mal/Schulwoche	66,19
2020/2021	3 Mal/Schulwoche	85,39
2021/2022	3 Mal/Schulwoche	86,82
MV		
2017/2018	1 Mal/Schulwoche	37
2018/2019	1 Mal/Schulwoche	34
2019/2020	1 Mal/Schulwoche	32
2020/2021	1 Mal/Schulwoche	28
2021/2022	1 Mal/Schulwoche	33
NI		
2017/2018	3 Mal/Schulwoche	98,5
2018/2019	3 Mal/Schulwoche	93,24
2019/2020	3 Mal/Schulwoche	62,29
2020/2021	3 Mal/Schulwoche	74,24
2021/2022	3 Mal/Schulwoche	84,36
NW		
2017/2018	3 Mal/Schulwoche	99

2018/2019	3 Mal/Schulwoche	90
2019/2020	3 Mal/Schulwoche	61 ²
2020/2021	3 Mal/Schulwoche	56 ³
2021/2022	3 Mal/Schulwoche	93
RP		
2017/2018	1-2 Mal/Schulwoche	36
2018/2019	1-2 Mal/Schulwoche	36
2019/2020	1-2 Mal/Schulwoche	21
2020/2021	1-2 Mal/Schulwoche	30
2021/2022	1-2 Mal/Schulwoche	33
SH		
2017/2018	2 Mal/Schulwoche	67
2018/2019	2 Mal/Schulwoche	70
2019/2020	2 Mal/Schulwoche	56
2020/2021	2 Mal/Schulwoche	41
2021/2022	2 Mal/Schulwoche	68
SL		
2017/2018	3 Mal/Schulwoche	89
2018/2019	3 Mal/Schulwoche	88
2019/2020	3 Mal/Schulwoche	62
2020/2021	3 Mal/Schulwoche	62
2021/2022	3 Mal/Schulwoche	97
SN		
2017/2018	2 Mal/Schulwoche	65
2018/2019	2 Mal/Schulwoche	73
2019/2020	2 Mal/Schulwoche	56
2020/2021	2 Mal/Schulwoche	51
2021/2022	2 Mal/Schulwoche	67
ST		
2017/2018	Max. 72 Verzehrstage / max. 3 mal pro Schulwoche	70
2018/2019	Max. 116 Verzehrstage / max. 3 mal pro Schulwoche	135 ⁴
2019/2020	Max. 121 Verzehrstage / max. 3 mal pro Schulwoche	80

² Rückläufige Portionen pro Jahr auf Grund ausgefallener Lieferungen durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließungen

³ Rückläufige Portionen pro Jahr auf Grund ausgefallener Lieferungen durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließungen

⁴ Lieferanten lieferten freiwillig mehr.

2020/2021	Max. 117 Verzehrstage /max. 3 mal pro Schulwoche	88
2021/2022	Max. 50 Verzehrstage ⁵	49
TH		
2017/2018	1 oder 2 Mal/Schulwoche	55
2018/2019	1 oder 2 Mal/Schulwoche	52
2019/2020	1 oder 2 Mal/Schulwoche	38
2020/2021	1 oder 2 Mal/Schulwoche	26
2021/2022	1 oder 2 Mal/Schulwoche	55

Tabelle: Häufigkeit der Verteilung, ausgegebene Portionen pro Kind in der Schulobst- und -gemüsekomponente des EU-Schulprogramms

⁵ Reduzierung der schulwöchentlichen Verzehrstage entsprechend der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

